

Mitwirkungspolitik

austrian Life Insurance AG

Gemäß § 185 BörseG 2018 sind institutionelle Anleger und Vermögensverwalter verpflichtet, entweder eine Mitwirkungspolitik in der sie beschreiben wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren auszuarbeiten, auf der Website zu veröffentlichen und über deren Umsetzung öffentlich zu berichten oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben, warum sie eine oder mehrere der Anforderungen nicht erfüllen. Die austrian Life Insurance AG betreibt das Lebensversicherungsgeschäft und veranlagt hierbei lediglich indirekt über Fonds in Aktien börsennotierter Gesellschaften. Die austrian Life Insurance AG gilt gemäß §178 Z 2 lit. a) BörseG 2018 als institutionelle Anlegerin.

Die austrian Life Insurance AG hat sich aus folgenden Gründen entschieden keine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen und die Anforderungen gemäß §185 (1) Z 1 und 2 BörseG 2018 nicht zu erfüllen:

Die austrian Life Insurance AG hält weder im Rahmen des Betriebs der Lebensversicherung bei Veranlagungen im Deckungsstock (gewidmetes Vermögen) noch im freien Vermögen (nicht gewidmetes Vermögen) an einem geregelten Markt gehandelte Aktien und investiert zudem in Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden von Lebensversicherungsprodukten ausschließlich in Investmentfonds. Eine direkte Veranlagung in Aktien von börsennotierten Unternehmen stellt daher keinen Schwerpunkt in unserer Anlagestrategie dar und kommt es damit einhergehend auch zu keiner bedeutenden Möglichkeit an Entscheidungen von börsennotierten Unternehmen mitzuwirken bzw. Stimmrechte auszuüben.

Darüber hinaus soll eine Mitwirkungspolitik der Integration der Aktionäre dienen. Die austrian Life Insurance AG ist kein börsennotiertes Unternehmen und steht in Alleineigentum der austrian Holding AG als einzigem Aktionär. Die austrian Life Insurance AG steht mit dieser Gesellschaft in einem Konzernverhältnis und ist ein zeitnahe und umfassender Informationsfluss zu den im Rahmen einer Mitwirkungspolitik geforderten Informationen gewährleistet. Eine gesonderte Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik bringt daher auch aus diesem Grund keinen Mehrwert.

Aus obigen Gründen hat sich die austrian Life Insurance AG entschieden die Anforderungen gemäß § 185 BörseG 2018 nicht zu erfüllen.